



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 28. Januar 2026

GR Nr. 2026/42

Sicherheitsdepartement, Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung), Aufhebung

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat die Aufhebung der städtischen Verordnung über das Taxiwesen vom 8. Juli 2009 (Taxiverordnung, AS 935.460) beantragt.

2. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG, LS 935.51) und der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV, LS 935.511) am 1. Januar 2024 wurde die Taxiverordnung bezüglich der abschliessend im PTLG geregelten Bereiche wie z. B. das Erteilen der Taxiausweise und Taxifahrzeugbewilligungen durch den Kanton (§§ 3 f. PTLG) hinfällig. Gemäss § 26 PTLG galten bestehende kommunale Bewilligungen längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die zweijährige Übergangsfrist, während derer kommunale Bewilligungen noch gültig waren, ist per 31. Dezember 2025 abgelaufen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des PTLG wurde auch die Amtsdauer der Taxikommission vorzeitig beendet (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 775/2022, Dispositivziffer 2).

Übrig bleiben lediglich noch kommunale Kompetenzen betreffend die Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund, das Befahren von Fahrverbotszonen sowie die Benutzung von Tram- und Busspuren, welche die Gemeinden noch regeln dürfen (§§ 5 und 25 PTLG).

Zusammenfassend sind alle Regelungen der Taxiverordnung, die die Stadt aufgrund des PTLG nicht mehr regulieren darf, hinfällig. Bezüglich des auf städtischer Ebene noch zu regulierenden Bereichs im Bereich Taxi ist Folgendes festzuhalten:

2.1 Bewilligungspflicht Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

Die Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund ist in Art. 38 Parkkartenverordnung 2025 (PKV; Gemeindebeschluss vom 28. September 2025) geregelt, der in Verbindung mit Art. 2–14 PKV gemäss STRB Nr. 3948/2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt wurde (Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen [Parkkartenverordnung] mit Anhang Teilkraftsetzung Parkkartenverordnung 2025, AS 551.310).



2.2 Befahren von Fahrverbotszonen

Das Befahren von Fahrverbotszonen durch Taxis ist jeweils an den konkret zugelassenen Örtlichkeiten mit einer entsprechenden Zusatztafel geregelt (vgl. Art. 17 sowie Art. 63–65 Signalisationsverordnung [SSV, SR 741.21]). So kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) und Art. 107 SSV in Verkehrsanordnungen (Allgemeinverfügungen) festgehalten werden, an welchen Stellen für Taxis Ausnahmen vom signalisierten Fahrverbot gelten. Anschliessend ist es vor Ort mit Signalisationen und Markierungen zu vollziehen. Dazu braucht es keine generell-abstrakte Regelung in einem Erlass.

2.3 Benutzung von Tram- und Busspuren

Gemäss Art. 20 Taxiverordnung ist den behördlich bewilligten und gekennzeichneten Taxis für den Personentransport mit Fahrauftrag zu gestatten, die Fahrspuren von Bus und Tram so weit zu befahren, als dies die Verkehrssicherheit und die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt.

Die Benutzung von Tram- und Busspuren für Taxis ist bereits heute nicht generell zugelassen. In einzelnen Fällen, in denen die Verkehrssicherheit und die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt sind, gibt es entsprechende Ausnahmen. So kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG und Art. 107 SSV in Verkehrsanordnungen (Allgemeinverfügungen) festgehalten werden, auf welchen konkreten Strecken für Taxis die Benutzung von Tram- und Busspuren ausnahmsweise zulässig ist. Anschliessend ist diese Nutzungsmöglichkeit vor Ort mit Signalisationen und Markierungen zu vollziehen. Hierfür braucht es keine generell-abstrakte Regelung in einem Erlass.

3. Zuständigkeit

Da der Gemeinderat die Taxiverordnung beschlossen hat, ist er auch für deren Aufhebung zuständig (Parallelität der Form).

Der Stadtrat kann einen Erlass aus der Amtlichen Sammlung entfernen, wenn dieser aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar ist (Art. 9 Abs. 2 Publikationsverordnung [PubV, AS 170.520]).

Die Taxiverordnung umfasst Bestimmungen, die aufgrund der Vollzugskompetenz gemäss Art. 86 GO stufengerecht durch den Stadtrat zu regeln sind. Dem Gemeinderat wird daher beantragt, die Taxiverordnung formell aufzuheben.

In Zuständigkeit des Stadtrats sind die Gebührenordnung für das Taxiwesen vom 7. November 2012 (AS 935.430), der Taxitarif der Stadt Zürich vom 3. September 2014 (AS 935.440) und die Ausführungsbestimmungen zur Taxiverordnung der Stadt Zürich vom 7. November 2012 (AS 935.461) aus der Amtlichen Sammlung zu entfernen.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Da die Taxiverordnung aufgrund des PTLG aufzuheben ist, erübrigt sich eine Regulierungsfolgenabschätzung.



3/3

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Verordnung über das Taxiwesen vom 8. Juli 2009 (Taxiverordnung, AS 935.460) wird rückwirkend per 1. Januar 2026 aufgehoben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter